

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

BGBI 1967/376 idF BGBI 1968/302, 1969/195, 1970/10, 1970/415, 1971/116, 1971/229, 1972/284, 1973/23, 1973/385, 1974/29, 1974/418, 1976/290, 1976/711, 1977/320, 1977/424 (VfGH), 1977/646, 1978/573, 1979/502, 1979/550, 1980/232 (VfGH), 1980/269, 1980/563, 1981/296, 1981/620, 1982/359, 1983/588, 1983/617, 1984/553, 1985/479, 1986/556, 1987/132, 1987/604, 1988/733, 1989/652, 1990/408, 1990/409, 1991/367, 1991/628, 1991/696, 1992/311, 1993/246, 1993/531, 1993/818, 1994/314, 1994/511, 1994/902 (VfGH), 1995/297, 1996/201, 1996/433, I 1997/14, I 1998/8, I 1998/30, I 1998/79, I 1999/23, I 1999/136, I 2000/26, I 2000/83, I 2000/106 (DFB), I 2000/142, I 2001/68, I 2001/103, I 2002/20, I 2002/105, I 2002/106, I 2002/152 (VfGH), I 2002/158, I 2003/26 (VfGH), I 2003/71, I 2003/128, I 2004/110, I 2004/136, I 2004/142, I 2004/157, I 2005/100, I 2006/3, I 2006/168, I 2007/24, I 2007/90, I 2007/99, I 2007/101, I 2007/102, I 2007/103, I 2008/131, I 2009/33, I 2009/52, I 2010/9, I 2010/81 und I 2010/111

§ 1

[Familienlastenausgleich]

Zur Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie werden die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen gewährt.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines zum Familienlastenausgleich	1
A. Bedeutung des FLAG	1
1. Familienbeihilfe sowie Mehrkindzuschlag (Abschnitt I)	3
2. Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten (Abschnitt Ia)	4
3. Freifahrten und Fahrtbeihilfe für Lehrlinge (Abschnitt Ib)	5
4. Unentgeltliche Schulbücher (Abschnitt Ic)	6
5. Familienhärteausgleich (Abschnitt IIa)	7
6. Familienhospizkarenz – Härteausgleich (Abschnitt IIc)	8
B. Familienleistungen außerhalb des FLAG	20
1. Begünstigungen im EStG 1988	21
a) „Kind iSd § 106 EStG 1988“	22
b) Kinderabsetzbetrag	23
c) Mehrkindzuschlag	24
d) Kinderfreibetrag	25
e) Alleinverdienerabsetzbetrag	26
f) Alleinerzieherabsetzbetrag	27
g) Unterhaltsabsetzbetrag	28
h) Auswärtige Berufsausbildung eines Kindes	29
i) Aufwendungen für Kinderbetreuung	30
j) Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder	31
2. Kinderbetreuungsgeld (KBG)	40
a) Allgemeines	40
b) Voraussetzungen für den Anspruch auf KBG	41
c) Pauschales KBG (Abschnitt 2)	42
aa) Dauer des Bezugs von KBG	42
bb) Höhe des KBG	43
d) KBG als Ersatz des Erwerbseinkommens	44
e) Beihilfe zum pauschalen KBG	45
f) Wahl der Leistungsart	46
g) Details zu allen Varianten	47

3. Wochengeld.....	50
4. Unterhaltsvorschuss	51
5. Kinderbetreuungsbeihilfe	52
6. Schulbeihilfen, Heimbeihilfen	53
7. Studienbeihilfen	54
8. Familienleistungen der Länder.....	55
II. Rechtsentwicklung bis zum FLAG 1967	60
A. Erste Republik.....	60
B. Zweite Republik.....	61
III. FLAG 1967.....	67
A. Gesetzesmaterialien	68
1. Weitergeltung der Materialien zum Familienlastenausgleichsgesetz 1954	69
2. Mehrfache Novellierungen.....	70
3. Grundsätze des Entwurfs.....	71
4. Einheitliche Familienbeihilfe	72
5. Geburtenbeihilfe.....	73
6. Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe	74
7. Eigene Kindeseinkünfte	75
8. Wegfall der Bezugsberechtigung	76
9. Verbesserungen der Leistungen	77
10. Errichtung eines Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit	78
11. Abfindung der Ernährungsbeihilfenempfänger	79
12. Zu den einzelnen Bestimmungen	80
B. Grundsätzliche Regelungen des FLAG 1967 in der Stammfassung.....	81
1. Zusammenfassung mehrerer Beihilfen	81
2. Anspruch auf Familienbeihilfe	82
3. „Gastarbeiter“	84
4. Eigene Einkünfte und eigenes Vermögen des Kindes	85
5. Vollwaisen.....	86
6. Unteilbarkeit der Familienbeihilfe	87
7. Beihilfensätze	88
8. Antrag, Beginn des Anspruchs, Ende des Anspruchs	90
9. Haushaltsghörigkeit, ausnahmsweise Zahlung an die Mutter	91
10. Auszahlung der FB bei Dienstnehmern durch die Dienstgeber, Familienbeihilfenkarte	92
11. Rückzahlungsregelung, Gebührenbefreiung, Unpfändbarkeit, Verwaltungsübertretungen	93
12. Geburtenbeihilfe	95
13. Mittelaufbringung, Dienstgeberbeitrag	96
14. Übergangs- und Schlussbestimmungen	97
15. Schülerfreifahrt, Gratisschulbücher	98
IV. Für die Vollziehung des FLAG 1967 zuständige Ressorts	99
V. Novellen zum FLAG 1967	100
A. Änderungen in der XI. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Klaus II, ÖVP).....	101
B. Änderungen in der XII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Kreisky I, SPÖ).....	104
C. Änderungen in der XIII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Kreisky II, SPÖ).....	107
D. Änderungen in der XIV. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Kreisky III, SPÖ).....	112
E. Änderungen in der XV. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Kreisky IV, SPÖ).....	118
F. Änderungen in der XVI. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Sinowatz, SPÖ/FPÖ, bzw Kabinett Vranitzky I, SPÖ/FPÖ)	126
G. Änderungen in der XVII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Vranitzky II, SPÖ/ÖVP)	131
H. Änderungen in der XVIII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Vranitzky III, SPÖ/ÖVP).....	137
I. Änderungen in der XIX. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Vranitzky IV, SPÖ/ÖVP)	147
J. Änderungen in der XX. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Vranitzky V, SPÖ/ÖVP, bzw Kabinett Klima, SPÖ/ÖVP)	148
K. Änderungen in der XXI. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Schüssel I, ÖVP/FPÖ).....	156
L. Änderungen in der XXII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Schüssel II, ÖVP/BZÖ).....	168
M. Änderungen in der XXIII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Gusenbauer, SPÖ/ÖVP bzw Kabinett Faymann I, SPÖ/ÖVP)	176
N. Änderungen in der XXIV. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Faymann II, SPÖ/ÖVP).....	184
VI. Entwicklung des § 1	200

I. Allgemeines zum Familienlastenausgleich

A. Bedeutung des FLAG 1967

Die Leistungen des **Familienlastenausgleichsfonds** (FLAF) sind mit Ausgaben in der Höhe 1 von rund **6,0 Mrd €** im (zuletzt statistisch erfassten) Jahr 2008 die bedeutendsten Instrumente der Familienförderung in Österreich.

Aus diesem Fonds wurden im Jahr 2008 **Familienbeihilfen** (FB) für 1.821.769 Kinder in der Höhe von rund **3,4 Mrd €** finanziert. Fast die Hälfte der Kinder mit Familienbeihilfenspruch fällt in die Altersgruppe 10 bis 18 Jahre und ein knappes Drittel der Kinder ist 3 bis 9 Jahre alt. 70.408-mal wurde ein Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder ausbezahlt. 2008 erhielten 108.480 Studenten FB und 190.201 Kinder, für die FB bezogen wurde, waren Ausländer.

Das Karenzgeld wurde durch das im Jahr 2002 eingeführte **Kinderbetreuungsgeld** ersetzt. Von den 166.579 Beziehern im Jahr 2008 waren 4 % Männer. Mehr als ein Fünftel waren allein stehende Elternteile oder Familien mit geringem Einkommen, die einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld erhielten. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist nicht an eine Erwerbstätigkeit gebunden, dadurch sind auch Hausfrauen und -männer (16 %), Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler (2 %), Selbständige (2 %) und Bäuerinnen und Bauern (1 %) anspruchsberechtigt. Für das Kinderbetreuungsgeld, das auslaufende Karenzgeld und die Durchführung von **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen** wurden 2008 rund **1,1 Mrd €** aufgewendet.

Rund **1,5 Mrd €** wurden aus dem FLAF für **weitere Geld- und Sachleistungen**, wie Unterhaltsvorschüsse, Familienberatung, Familienhärteausgleich, Familienhospiz-Härteausgleich (zusammen 1.045,09 Mio €), Fahrtenbeihilfen (9,67 Mio €) und **Freifahrten** für Schüler (363,79 Mio €) sowie für Lehrlinge (17,94 Mio €) und die **Schulbuchaktion** (98,87 Mio €) bereitgestellt (Quelle: Statistik Austria).

Die **Familienleistungen**, die aufgrund der Vorschriften des FLAG 1967 erbracht werden, 2 sind derzeit Folgende:

1. Familienbeihilfe sowie Mehrkindzuschlag (Abschnitt I)

Zur Familienbeihilfe (FB) siehe §§ 2–29.

Der Mehrkindzuschlag ist in den §§ 9–9c geregelt.

Schon die Gesetzesmaterialien zum FLAG 1955 BGBI 1955/18 führen bezüglich der Intention dieses Gesetzes aus: „*Der Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung, die die Ernährung, Bekleidung, häusliche Unterbringung und Erziehung von Kindern verursacht, ist nicht nur eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch eine gesellschaftliche Existenznotwendigkeit.*“

2. Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten (Abschnitt Ia)

Zur Schulfahrtbeihilfe (SFB) und zur Schülerfreifahrt (SFF) siehe §§ 30a–30i.

4

3. Freifahrten und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge (Abschnitt Ib)

Zu den Lehrlingsfreifahrten (LFF) und den Fahrtenbeihilfen für Lehrlinge (LFB) siehe 5 §§ 30j–30q.

4. Unentgeltliche Schulbücher (Abschnitt Ic)

Zu den unentgeltlichen Schulbüchern und zur Schulbuchaktion (SBA) siehe §§ 31–31h.

6

5. Familienhärteausgleich (Abschnitt IIa)

- 7 Nach § 38a Abs 1 kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie (nunmehr: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend) **Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, finanzielle Zuwendungen zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation gewähren**. Nach § 38c hat der Bundesminister **Richtlinien** zu erlassen, in denen das Nähere bestimmt wird. Diese Richtlinien lauten:

„Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an unverschuldet in Not geratene Familien (Familienhärteausgleich)

Gemäß § 38 c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 79/1998, werden nachstehende Richtlinien für die Erlangung einer finanziellen Zuwendung im Rahmen des Familienhärteausgleiches erlassen:

1. Zweck des Familienhärteausgleiches

1.1. Die Zuwendungen im Rahmen des Familienhärteausgleiches sollen eine Überbrückungshilfe in einer durch ein besonderes Ereignis ausgelösten finanziellen Notsituation darstellen.

1.2. Mit der Überbrückungshilfe soll eine Milderung oder Beseitigung der Notsituation herbeigeführt werden.

1.3. Es ist nicht Aufgabe der Überbrückungshilfe, laufende Geldzuwendungen zum Lebensunterhalt zu gewähren.

2. Empfänger von Zuwendungen

2.1. Zuwendungen können Familien, werdenden Müttern und allein stehenden Kindern, die für sich selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben, gewährt werden. Als Familien sind Eltern (Großeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern) oder Elternteile mit Kindern zu verstehen, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird und die – mit Ausnahme von Ausbildungs- bzw. Pflegefordernissen – im gemeinsamen Haushalt leben. Leben beide Elternteile mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt, kann die Zuwendung ihnen gemeinsam gewährt werden.

2.2. Empfänger können nur österreichische Staatsbürger, Personen im Sinne des Artikel 7, Abs. 2, der EWG-Verordnung Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968, Staatenlose mit ausschließlichem Wohnsitz im Bundesgebiet, sowie Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 78/1974, die voraussichtlich im Bundesgebiet bleiben werden, sein.

3. Voraussetzungen für Zuwendungen

3.1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist eine durch ein besonderes Ereignis ausgelöste, unverschuldet Notsituation der Familie, der werdenden Mutter oder des allein stehenden Kindes.

3.2. Als besonderes Ereignis ist ein solches anzusehen, das geeignet ist, eine erhebliche und nachhaltige Einkommensminderung auszulösen oder außergewöhnliche für die Familie nicht finanziierbare Ausgaben zu verursachen.

3.3. Eine Notsituation liegt dann vor, wenn das durch ein besonderes Ereignis ausgelöste finanzielle Problem trotz aller gesetzlich zustehenden Unterstützungen und sonstiger Hilfen unter Berücksichtigung zumutbarer Eigenleistungen nicht aus eigenem bewältigt werden kann und dadurch die Lebensgrundlagen der Familie gefährdet sind.

3.4. Insbesondere darf der eingetretene Schaden nicht durch zustehende Leistungen (Unterhaltsansprüche, Versicherungsleistungen, etc.) gedeckt sein oder im Sinne der Subsidiarität des Familienhärteausgleichs durch sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, etc.) oder von dritter Seite ausreichend gemildert oder beseitigt werden.

4. Arten und Höhe der Zuwendungen

4.1. An Zuwendungen können gewährt werden:

4.1.1. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen; hiebei soll die Laufzeit zehn Jahre und die tilgungsfreie Zeit drei Jahre nicht überschreiten – die Höhe der Zinsen soll höchstens 4vH betragen;

4.1.2. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse; hiebei soll der Zinsen- und Annuitätenzuschuss 50vH des Bruttozinssatzes bzw. der Annuitäten nicht übersteigen, eine zeitliche Begrenzung der Gewährung für Zusätze ist zulässig;

4.1.3. sonstige Geldzuwendungen.

4.2. Im Einzelfall ist jene Zuwendungsart zu wählen, die unter Beachtung eines möglichst sparsamen Mitteleinsatzes zielführend und rasch zu einer Milderung oder Beseitigung der Notlage beiträgt.

4.3. Eine Kombination verschiedener Zuwendungsarten ist zulässig.

5. Ansuchen

5.1. Ansuchen um Zuwendungen sind formlos an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu richten. Das Ansuchen soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Antragstellers; b) Familienverhältnisse, insbesondere Anzahl und Alter der Kinder; c) Staatsbürgerschaft; d) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen; e) Darstellung der Notsituation und deren Ursachen; f) Angaben über den erforderlichen finanziellen Bedarf und der beabsichtigten Verwendung der Zuwendung; g) Angaben über Versicherungsleistungen zur Schadensabdeckung; h) Angaben über erhaltene oder in Aussicht gestellte Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln oder von dritter Seite sowie über eingebrachte Ansuchen auf Gewährung solcher Zuwendungen.

5.2. Die Angaben sind in geeigneter Weise (auch Kopien), zB durch Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweise, Lohnzettel, Einkommenssteuerbescheide, Ausgabenbelege, Kreditverträge, etc.; zu belegen.

5.3. Die Entscheidung über das Ansuchen wird vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen.

5.4. Auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

6. Auflagen

6.1. Die Zuwendungen erfolgen mit der Auflage, dass der Antragsteller die erhaltene Zuwendung widmungsgemäß verwendet. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend die widmungsgemäße Verwendung der Zuwendung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen und im Falle einer widmungswidrigen Verwendung der Zuwendung oder für den Fall, dass die angeforderten Nachweise über die Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht zeitgerecht beigebracht werden, den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen bzw. ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

6.2. Der Antragsteller hat sich weiters zu verpflichten, die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben über Umstände, die für die Gewährung maßgebend waren, erreicht wurde.

6.3. Im Falle der Rückforderung der Zuwendung gem. Punkt 6.1. und 6.2. durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3vH über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der österreichischen Nationalbank pro Jahr zur verzinsen.

6.4. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, Organen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend oder den von diesem beauftragten Organen des Bundes die Über-

prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.5. Über den sich aus der Zuerkennung einer Förderung ergebenden Anspruch kann weder durch Abtretung, Anweisung und Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.“

Es wird empfohlen, den Antrag mittels des Antragsformulars zu stellen, das auf der Homepage des BMWFJ unter <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Familienhaerteausgleich/Seiten/default.aspx> heruntergeladen werden kann.

6. Familienhospizkarenz – Härteausgleich (Abschnitt IIc)

- 8** Nach § 38j Abs 1 kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen (nunmehr: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend) an Personen, die zum Zwecke der **Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern** (Wahl- oder Pflegekindern) eine **Familienhospiz** in Anspruch nehmen, in besonderen Härtefällen eine **Geldzuwendung** gewähren. Nach § 38j hat der Bundesminister **Richtlinien** zu erlassen, in denen das Nähere bestimmt wird. Diese Richtlinien lauten:

„Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs“

Gemäß § 38j des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) werden nachstehende Richtlinien für die Erlangung einer finanziellen Zuwendung im Rahmen der Familienhospizkarenz erlassen:

1. Zweck der Zuwendung

1.1. Zuwendungen gem. § 38j FLAG sollen eine Überbrückungshilfe für die Dauer einer Sterbebegleitung oder der Begleitung schwerst erkrankter Kinder (Familienhospizkarenz) für die im Punkt 2. genannten Empfänger darstellen.

1.2. Mit dieser Zuwendung soll das Eintreten besonderer Härtefälle in diesem Zusammenhang vermieden werden.

2. Empfänger von Zuwendungen

Zuwendungen können gewährt werden an:

2.1. Personen, die eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder gemäß §§ 14a oder 14b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in Anspruch nehmen.

2.2. Personen, die eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen.

2.3. Personen, die wegen der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und sich gemäß § 32 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vom Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden.

3. Voraussetzungen für Zuwendungen

3.1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass infolge des Wegfalles des Einkommens aufgrund der Familienhospizkarenz eine finanzielle Notsituation eintritt. Von einer solchen ist dann auszugehen, wenn das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen des Haushaltes des Empfängers (inklusive Transferleistungen, jedoch ohne Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe und Pflegegeld) pro Person infolge des Wegfalles des Einkommens unter € 700,- pro Monat sinkt.

3.2. Das Vorliegen der Familienhospizkarenz ist in geeigneter Weise zu belegen. Gegebenenfalls ist der Ausgang eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens (einstweilige Verfügung oder Urteil) abzuwarten.

4. Art und Höhe der Zuwendungen

4.1. Es können nicht-rückzahlbare Zuwendungen gewährt werden.

4.2. Die Höhe der Zuwendungen hängt vom Ausmaß der Unterschreitung des im Punkt 3.1. festgelegten Betrages ab und wird anhand der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt. Der gewährte Zuwendungsbetrag darf die tatsächlich eingetretene Einkommensminderung nicht übersteigen.

Monatlicher Zuwendungsbetrag = ($\epsilon 700$ minus gewichtetes Durchschnittseinkommen pro Person) x Haushaltsfaktor, wobei sich das gewichtete Durchschnittseinkommen als Quotient aus Haushaltsnettoeinkommen (inkl. Unterhalts- und Transferleistungen, jedoch ohne Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Pflegegeld) und dem Haushaltsfaktor errechnet.

Berechnung des jeweiligen Haushaltsfaktors (Summe der nachstehenden Einzelfaktoren pro Person) :

Person Faktor

1. Erwachsener 1

weitere Erwachsene und Kinder über 15 Jahre *) 0,8

Kinder zwischen 10 und 15 Jahre *) 0,6

Kinder bis 10 Jahre 0,4

*) vollendetes Lebensjahr bei Karentzbeginn

4.3. Zuwendungen werden nur bei Überschreiten eines Mindestbetrages von $\epsilon 15,-$ pro Monat gewährt. Sollte der erste Monat der Familienhospizkarenz nicht zur Gänze in den Zeitraum der Familienhospizkarenz fallen, ist der Zuwendungsbetrag entsprechend zu aliquotieren.

4.4. Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt in monatlichen Raten durch Überweisung auf ein Konto im Inland.

5. Ansuchen

5.1. Ansuchen um Zuwendungen sind anhand des aus der Beilage ersichtlichen Antragsformulars während der Familienhospizkarenz zu stellen. Eine allfällige Verlängerung ist gesondert zu beantragen.

5.2. Die Entscheidung über das Ansuchen wird vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen. Auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht gem. § 38j Abs. 2 FLAG kein Rechtsanspruch.

6. Auflagen

6.1. Der/die Antragsteller/in hat sich zu verpflichten, das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend von einer allfälligen, vorzeitigen Beendigung der Familienhospizkarenz oder von Änderungen in den Einkommensverhältnissen umgehend in Kenntnis zu setzen.

6.2. Der/die Antragsteller/in hat sich weiters zu verpflichten, die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben über Umstände, die für die Gewährung maßgebend waren, erreicht wurde.

6.3. Im Falle der Rückforderung der Zuwendung gem. Punkt 6.2. durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 des ersten EURO-Justiz-Begleitgesetzes pro Jahr zu verzinsen.

6.4. Über den sich aus der Zuerkennung einer Geldzuwendung ergebenden Anspruch kann durch den/die Empfänger/in weder durch Abtretung, Anweisung und Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.“

B. Familienleistungen außerhalb des FLAG

- 20 Auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene bestehen eine Vielzahl von Familienleistungen, für deren Gewährung – sei es im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sei es im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung – nach den unterschiedlichsten Rechtsvorschriften zahlreiche Stellen zuständig sind.

Die wichtigsten Familienleistungen in Österreich sind neben den im FLAG 1967 geregelten Leistungen die **steuerlichen Absetzbeträge**, das Kinderbetreuungsgeld, die **Elternteilzeit** (gesetzlich verankerter Anspruch auf Teilzeitarbeit bis zum 4. bzw. 7. Geburtstag des Kindes), die bedarfsabhängigen Zuschüsse, die kostenlose Einbeziehung der Kinder und kindererziehenden nicht-erwerbstätigen Elternteile in die **Krankenversicherung** sowie die Berücksichtigung von **Kindererziehungszeiten** in der Pensionsversicherung.

Im Rahmen dieses Kommentars können nur einige wesentliche Leistungen des Bundes angesprochen werden:

1. Begünstigungen im EStG 1988

- 21 Das Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 kennt eine Reihe von steuerlichen Begünstigungen, die Kinder vermitteln können.

Zu Details siehe etwa Jakom/*Baldauf*, EStG, 2010, §§ 18, 34, 35; Jakom/*Kanduth-Kristen*, EStG, 2010, §§ 33, 106; Jakom/*Laudacher*, EStG, 2010, § 106a; Jakom/*Lenneis*, EStG, 2010, § 108, oder *Wanke* in Wiesner/Grabner/Wanke (Hrsg), MSA EStG 11. EL §§ 18, 33, 34, 35, 106a, 108; *Wanke/Wiesner* in Wiesner/Grabner/Wanke (Hrsg), MSA EStG 11. EL § 106.

a) „Kind iSd § 106 EStG 1988“

- 22 Das EStG 1988 definiert den Begriff „Kinder“ als **Legaldefinition** für das EStG in seinem § 106. An diesen Begriff wird im Tarif (§ 33 EStG 1988), bei den außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG 1988), den Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988) und beim Bausparen (§ 108 EStG 1988) angeknüpft.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen, bei den Sonderausgaben oder beim Bausparen werden Kinder iSd § 106 EStG 1988 idR durch einen geringeren Selbstbehalt, einen höheren Sonderausgabenrahmen oder einen Erhöhungsbetrag steuerlich berücksichtigt (siehe im Einzelnen bei den jeweiligen Bestimmungen des EStG 1988).

§ 106 EStG 1988 idF BGBI I 2009/135 lautet (Hervorhebungen durch die Verfasser):

„Kinder, (Ehe)Partnerschaften“

§ 106. (1) Als **Kinder** im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner (Abs. 3) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein **Kinderabsetzbetrag** nach § 33 Abs. 3 zusteht.

(2) Als **Kinder** im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein **Unterhaltsabsetzbetrag** nach § 33 Abs. 4 Z 3 zusteht.

(3) (**Ehe-)Partner** ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit mindestens einem Kind (Abs. 1) in einer Lebensgemeinschaft lebt. Einem (Ehe-)Partner ist gleichzuhalten, wer in einer Partnerschaft im Sinn des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes – EPG eingetragen ist.

(4) Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 sind die Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.“

b) Kinderabsetzbetrag

- 23 Der Kinderabsetzbetrag (KAB) ist zwar im EStG 1988 geregelt, im Ergebnis handelt es sich dabei aber nicht wie bei anderen Absetzbeträgen um eine Verminderung der Tarifsteuer, son-

dern um eine **Erhöhung der FB**. Während die FB aus dem FLAF, der im Wesentlichen aus Dienstgeberbeiträgen gespeist wird (s § 39 FLAG), bestritten wird, geht eine durch den KAB bedingte Verminderung des Einkommensteueraufkommens als gemeinschaftliche Bundesabgabe (§ 8 FAG 2008) zu Lasten von Bund, Ländern und Gemeinden (vgl Doralt/Herzog, EStG¹⁴, § 33 Rz 36).

Der KAB wird im Familienbeihilfenverfahren berücksichtigt; die Auszahlung erfolgt gleichzeitig mit der FB (s § 11 Rz 4).

§ 33 Abs 3 EStG 1988 idF BGBl I 2009/135 lautet (Hervorhebungen durch die Verfasser):

„(3) Steuerpflichtigen, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein **Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro** für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuwenden.“

c) Mehrkindzuschlag

Während der Kinderabsetzbetrag systemwidrig im EStG 1988 geregelt ist, obwohl es sich eigentlich um eine Erhöhung der FB handelt, regelt das FLAG 1967 ebenso systemwidrig den **Mehrkindzuschlag**, der zwar von der FB abhängt, aber nur im **Einkommensteuerveranlagungsverfahren** geltend gemacht werden kann. Siehe dazu bei § 9 FLAG 1967.

24

d) Kinderfreibetrag

§ 106a wurde durch das StRefG 2009 in das EStG mit Wirksamkeit ab der Veranlagung 2009 eingefügt.

25

Für Alleinerziehende steht der Kinderfreibetrag (KFB) von **220 €** dann zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils erfolgen (dh dem anderen Elternteil kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht).

Macht nur ein Elternteil den KFB geltend, dann beträgt dieser 220 €.

Machen beide Elternteile den KFB geltend, dann steht beiden Einkommensbeziehern 60 % des Freibetrages von 220 €, das sind jeweils **132 €** jährlich, zu. Der KFB pro Kind erhöht sich dadurch von 220 € auf insgesamt 264 € jährlich, allerdings verteilt auf zwei Steuerpflichtige.

Wie jeder Freibetrag vermindert der KFB die Steuerbemessungsgrundlage, wodurch die Entlastungswirkung umso größer ausfällt, je höher der Grenzsteuersatz ist.

§ 106a EStG 1988 idF BGBl I 2009/151 lautet (Hervorhebungen durch die Verfasser):

„Kinderfreibetrag“

§ 106a. (1) Für ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 steht ein Kinderfreibetrag zu. Dieser beträgt

- **220 Euro jährlich**, wenn er von einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird;
 - **132 Euro jährlich** pro Steuerpflichtigem, wenn er für dasselbe Kind von zwei (Ehe-)Partnern, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einem gemeinsamen Haushalt leben, geltend gemacht wird;
 - **132 Euro jährlich** pro Steuerpflichtigem, wenn einem anderen nicht im selben Haushalt lebenden Steuerpflichtigen für dasselbe Kind ein Kinderfreibetrag nach Abs. 2 zusteht.
- (2) Für ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 2 steht ein Kinderfreibetrag in Höhe von **132 Euro jährlich** zu, wenn sich das Kind nicht ständig im Ausland aufhält.
- (3) Steht für ein Kind ein Kinderfreibetrag gemäß Abs. 2 zu, darf für **dasselbe Kind** ein Kinderfreibetrag gemäß Abs. 1 in Höhe von **132 Euro** nur von jenem Steuerpflichtigen geltend

gemacht werden, der mehr als sechs Monate Anspruch auf einen Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 3 hat.

(4) Der Kinderfreibetrag wird im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt. In der Steuererklärung ist die Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) jedes Kindes, für das ein Kinderfreibetrag geltend gemacht wird, anzuführen.“

e) Alleinverdienerabsetzbetrag

26 Bei Alleinverdienern wirken sich Kinder iSd § 106 Abs 1 EStG 1988 durch eine nach der Kinderzahl gestaffelte Erhöhung des Alleinverdienerabsetzbetrages aus:

§ 33 Abs 4 Z 1 EStG 1988 idF BGBl I 2009/135 lautet (Hervorhebungen durch die Verfasser):

- , 1. Alleinverdiennenden steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich
 - ohne Kind 364 Euro,
 - bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro,
 - bei zwei Kindern (§ 106 Abs. 1) 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinverdiennende sind Steuerpflichtige, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner sind und von ihren unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partnern nicht dauernd getrennt leben. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Partners nicht erforderlich. Alleinverdiennende sind auch Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), die mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft leben. Voraussetzung ist, dass der (Ehe-) Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 6 000 Euro jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 2 200 Euro jährlich erzielt. Die nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, weiters nach § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 32 und auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einem der (Ehe-)Partner zu. Erfüllen beide (Ehe-)Partner die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Sätze, hat jener (Ehe-)Partner Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, der die höheren Einkünfte im Sinne der Z 1 erzielt. Haben beide (Ehe-)Partner keine oder gleich hohe Einkünfte im Sinne der Z 1, steht der Absetzbetrag dem haushaltshörenden (Ehe-)Partner zu.“

f) Alleinerzieherabsetzbetrag

27 Bei Alleinerziehern wirken sich Kinder iSd § 106 Abs 1 EStG 1988 durch einen nach der Kinderzahl gestaffelten Alleinerzieherabsetzbetrag aus:

§ 33 Abs 4 Z 2 EStG 1988 idF BGBl I 2009/135 lautet (Hervorhebungen durch die Verfasser):

- , 2. Alleinerziehenden steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich
 - bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro,
 - bei zwei Kindern (§ 106 Abs. 1) 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner leben.“

g) Unterhaltsabsetzbetrag

Bei **Unterhaltspflichtigen** wirken sich nicht haushaltszugehörige Kinder, für die Unterhalt geleistet wird, durch einen nach der Kinderzahl gestaffelten Unterhaltsabsetzbetrag aus: 28

§ 33 Abs 4 Z 3 EStG 1988 idF BGBl I 2009/135 lautet (Hervorhebungen durch die Verfasser):

„3. Steuerpflichtigen, die für ein Kind, das nicht ihrem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihnen noch ihrem jeweils von ihnen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leisten, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 Euro monatlich zu. Leisten sie für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 43,80 Euro und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 58,40 Euro monatlich zu. Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu.“

h) Auswärtige Berufsausbildung eines Kindes

Wird ein **Kind** (das nicht ein solches iSd § 106 EStG 1988 sein muss) **außerhalb des Familienwohnortes ausgebildet**, da im Nahebereich des Familienwohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht, kann ein Elternteil einen Freibetrag für auswärtige Berufsausbildung steuerlich geltend machen: 29

§ 34 Abs 8 EStG 1988 idF BGBl II 2009/34 lautet (Hervorhebungen durch die Verfasser):

„(8) Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes gelten dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch Abzug eines Pauschbetrages von 110 Euro pro Monat der Berufsausbildung berücksichtigt.“

Hierzu ist auch eine eigene Verordnung des BMF (BGBl 1995/624 idF BGBl II 2001/449) ergangen.

i) Aufwendungen für Kinderbetreuung

Seit der Veranlagung 2009 sind auch allgemeine **Aufwendungen für Kinderbetreuung** unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abzugsfähig: 30

§ 34 Abs 9 EStG 1988 idF BGBl II 2009/34 lautet (Hervorhebungen durch die Verfasser):

„(9) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis höchstens 2 300 Euro pro Kind und Kalenderjahr gelten unter folgenden Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung:

1. Die Betreuung betrifft

- ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 oder
- ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 2, das sich nicht ständig im Ausland aufhält.

2. Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das **zehnte Lebensjahr** oder, im Falle des Bezuges **erhöhter Familienbeihilfe** gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 für das Kind, das **sechzehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet. Aufwendungen für die Betreuung können nur insoweit abgezogen werden, als sie die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) übersteigen.

3. Die Betreuung erfolgt in einer **öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung** oder in einer **privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung**, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine **pädagogisch qualifizierte Person**, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.

4. Der Steuerpflichtige gibt in der **Einkommensteuererklärung** die Betreuungskosten unter Zuordnung zu der Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder der Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) des Kindes an.

Steuerfreie Zuschüsse, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b von Arbeitgebern geleistet werden, kürzen den Höchstbetrag von 2 300 Euro pro Kind und Kalenderjahr nicht. Soweit Betreuungskosten durch Zuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b abgedeckt sind, steht dem Steuerpflichtigen keine außergewöhnliche Belastung zu.“

j) Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder

- 31 Zur steuerlichen Berücksichtigung von **Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen, denen nach § 8 Abs 4 FLAG 1967 erhöhte FB gewährt wird**, siehe § 8 Rz 32 f.

2. Kinderbetreuungsgeld (KBG)

a) Allgemeines

- 40 Die diesbezüglichen Regelungen sind im Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) BGBI I 2001/103 enthalten, das ab 1.1.2010 umfassend novelliert worden ist. Die Kommentierung kann hierüber nur einen groben Überblick vermitteln. Folgende Leistungen werden nunmehr gewährt (§ 1):

1. das **pauschale KBG** in vier Varianten;
2. das **KBG als Ersatz des Erwerbseinkommens**;
3. die **Beihilfe** zum pauschalen KBG.

Nur ein Elternteil hat jeweils Anspruch auf KBG, in Zweifelsfällen derjenige Elternteil, der die Betreuung des Kindes überwiegend durchführt (§ 2 Abs 3).

Zuständig für das KBG ist nicht das FA, sondern der jeweilige Krankenversicherungsträger (§ 25 iVm § 28 KBGG).

b) Voraussetzungen für den Anspruch auf KBG

- 41 • Bezug der FB für das Kind,
- Mittelpunkt der Lebensinteressen von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich,
 - ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, wobei der Elternteil und das Kind jedenfalls am selben Hauptwohnsitz gemeldet sein müssen,
 - die Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr (§ 8, § 8a, § 8b); der absolute Grenzbetrag beträgt 16.200 € (adaptiertes Einkommen nach § 8), der höhere individuelle Grenzbetrag ist in § 8b geregelt;
 - für Nicht-Österreicher/-innen zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich nach §§ 8 und 9 NAG bzw die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen.

c) Pauschales KBG (Abschnitt 2)

aa) Dauer des Bezugs von KBG

- 42 Je nach gewählter Variante wird KBG bis zur Vollendung des **30., 20., 15. oder 12. Lebensmonates des Kindes** gewährt. Offensichtlich um auch Väter zur Kinderbetreuung zu animieren, verlängert sich dieser Zeitraum um maximal **6, 4, 3 oder 2 Kalendermonate**, wenn auch der andere Elternteil KBG in Anspruch nimmt.

Das KBG kann jeweils nur in **Blöcken von mindestens 2 Monaten** beansprucht werden, es sei denn, dass der beziehende Elternteil durch ein **unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis** für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu

betreuen (§ 5 Abs 4). Ein derartiges unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
3. gerichtlich oder behördlich festgestellter häuslicher Gewalt sowie Aufenthalt im Frauenhaus aufgrund häuslicher Gewalt,
4. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf gerichtlicher oder behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung.

Diesfalls **verlängert** sich das Höchstausmaß der Bezugsdauer des anderen Elternteils im Zeitraum der Verhinderung auf Antrag um die **Anzahl der Verhinderungstage**, maximal aber um 2 Monate (§ 5 Abs 4a). Eine Verlängerung iSd Abs 4a erfolgt auch dann, wenn ein alleinstehender Elternteil (§ 11 Abs 1) einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes für das Kind, für das KBG bezogen wird, gestellt hat, jedoch noch kein tatsächlicher Unterhalt geleistet wird, und bestimmte adaptierte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

bb) Höhe des KBG

Je nach gewählter Variante beträgt das KBG **14,53 €, 20,80 €, 26,60 € oder 33 € täglich**. Werden die erforderlichen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (§ 7) nicht vorgenommen, halbiert sich dieser Grundbetrag ab dem 25., 17., 13. und 10. Lebensmonat des Kindes. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Grundbetrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % (§ 3a).

d) KBG als Ersatz des Erwerbseinkommens

Neben den allgemeinen Voraussetzungen (s Rz 41) ist hierfür erforderlich, dass der anspruchswerbende Elternteil in den letzten 6 Kalendermonaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes **durchgehend erwerbstätig** war, wobei sich Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertagen nicht anspruchsschädigend auswirken. Weiters dürfen keine Erwerbseinkünfte nach § 8 von mehr als 5.800 € pro Kalenderjahr bezogen werden.

Das KBG als Ersatz des Erwerbseinkommens ist in Abhängigkeit von bestimmten adaptierten Einkünften (§ 24a) individuell zu ermitteln und beträgt **höchstens 66 € täglich**. Werden die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, wird der Tagesbetrag ab dem 10. Lebensmonat des Kindes um 16,5 € reduziert. Eine Beihilfe zum KBG und eine Erhöhung für Mehrlingsgeburten ist nicht vorgesehen. Ein Umstieg auf die Pauschalvariante ist nur unter eingeschränkten Bedingungen möglich (siehe § 24d).

e) Beihilfe zum pauschalen KBG

Sofern der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte nach § 8 den Grenzbetrag von 5.800 € nicht übersteigt, besteht bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen Anspruch auf eine **Beihilfe zum KBG von 6,60 € täglich** (siehe §§ 9–17).

f) Wahl der Leistungsart

Diese ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Diese Entscheidung bindet neben dem antragstellenden Elternteil auch den anderen Elternteil. Eine spätere Änderung der getroffenen Entscheidung ist nicht möglich (§ 26a). Siehe aber § 24d.

g) Details zu allen Varianten

- 47 (Tabelle entnommen aus: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/Informationsblatt%20KBG,%20Stand%20Juli%202010.pdf>).

Pauschalsystem					Einkommens-ersatzsystem
	Pauschal-variante 30+6	Pauschal-variante 20+4	Pauschal-variante 15+3	Pauschal-variante 12+2	Einkommens-abhängiges KBG 12+2
Höhe des KBG pro Tag	14,53 €	20,8 €	26,6 €	33 €	80 % vom Einkommen max 66 €
Max Bezugs-dauer ein Elternteil	bis max zur Vollendung des 30. Lebensmonates	bis max zur Vollendung des 20. Lebensmonates	bis max zur Vollendung des 15. Lebensmonates	bis max zur Vollendung des 12. Lebensmonates	bis max zur Vollendung des 12. Lebensmonates
Max Bezugs-dauer beide Elternteile (Verlängerung um jene Tage, die der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat)	bis max zur Vollendung des 36. Lebensmonates	bis max zur Vollendung des 24. Lebensmonates	bis max zur Vollendung des 18. Lebensmonates	bis max zur Vollendung des 14. Lebensmonates	bis max zur Vollendung des 14. Lebensmonates
Mindestbe-zugsdauer pro Elternteil	2 Monate				
Erwerbstätig-keit vor der Geburt nötig?	nein	nein	nein	nein	ja
Zuverdienst-grenze pro Kalenderjahr	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind 16.200 €	5.800 €			
Zuschlag pro Mehrlingskind und Tag	7,27 €	10,4 €	13,3 €	16,5 €	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG pro Tag	max 12 Mo-nate 6,06 €	keine Beihilfe			

3. Wochengeld

- 50 Nach § 162 ASVG gebürtet **unselbstständig erwerbstätigen Frauen** für die letzten 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten 8 Wochen nach der Entbindung (bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen 12 Wochen) **ein tägliches Wochengeld**.

Über die vorstehenden Fristen vor und nach der Entbindung hinaus gebührt das Wochengeld ferner für jenen Zeitraum, während dessen auf Grund eines arbeitsinspektions- oder amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird, dass das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung oder Aufnahme einer Beschäftigung gefährdet wäre.

Das Wochengeld wird aufgrund des **Durchschnittseinkommens der letzten 3 Kalendermonate** berechnet. Dabei werden die gesetzlichen Abzüge und das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt. Der Antrag auf Wochengeld ist bei der Krankenkasse zu stellen.

Wird bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung eine Selbstversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung beantragt, besteht Anspruch auf Wochengeld in fixer Höhe von 7,91 € (2010) täglich. Freie Dienstnehmerinnen erhalten Wochengeld entsprechend ihres auf das Jahr umgelegten Arbeitsverdienstes.

Den Bezieherinnen von pauschalem KBG gebührt Wochengeld in der Höhe des um 80 % erhöhten pauschalen KBG. Berechnungsgrundlage ist der im § 3 Abs 1 KBGG genannte Betrag. Den Bezieherinnen von KBG als Ersatz des Erwerbseinkommens (§ 24a Abs 1 KBGG) gebührt Wochengeld in der Höhe des jeweiligen um 25 % erhöhten KBG als Ersatz des Erwerbseinkommens.

Selbständige Frauen und Bäuerinnen, die nach dem GSVG (§ 102 Abs 5) bzw nach dem BSVG (§ 97 Abs 8) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, bekommen während der „Schutzfrist“ eine **Ersatzarbeitskraft** beigestellt oder eine **Geldleistung in der Höhe von 25,95 € (2010) pro Tag** („Betriebshilfe“).

4. Unterhaltsvorschuss

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschussgesetz 1985 – UVG) BGBI 1985/451 (WV) sichert **minderjährigen Kindern**, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und entweder österreichische Staatsbürger oder staatenlos sind, einen Anspruch auf **Unterhaltsvorschuss**, wenn für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland **vollstreckbarer Exekutionstitel** besteht und der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden **Unterhaltsbeitrag nicht zur Gänze leistet** sowie das Kind glaubhaft macht, einen Exekutionsantrag nach § 294a EO oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar keine Gehaltsforderung oder keine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung hat, einen Exekutionsantrag auf bewegliche körperliche Sachen unter Berücksichtigung von § 372 EO eingebracht zu haben.

Der österr Staatsbürgerschaft des Kindes steht die Unionsbürgerschaft gleich. Bis 30.4.2010 war die VO (EWG) 1408/71 anwendbar, die Anwendbarkeit der VO (EG) 883/2004 auf Unterhaltsvorschüsse wurde in deren Anh I ausgeschlossen. Ein Export von Unterhaltsvorschüssen ist somit seit 1.5.2010 ausgeschlossen (vgl OGH 5.10.2010, 10 Ob 45/10f). Allerdings ergibt sich aus Art 18 AEUV, dass das Kind nur die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU benötigt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben muss (vgl OGH 1.6.2010, 10 Ob 14/10x).

Lebt der Unterhaltsschuldner im Ausland und muss im Ausland Exekution geführt werden, hat das Kind glaubhaft zu machen, einen Antrag auf Vollstreckung nach dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland BGBI 1969/316, dem Auslandsunterhaltsgesetz BGBI 1990/160 einen vergleichbaren Antrag bei der im Inland zur Bearbeitung zuständigen Behörde oder einen Antrag, mit dem entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen unmittelbar im Ausland eingeleitet werden sollen, eingebracht zu haben.

Die Vorschüsse sind vom Beginn des Monats, in dem das Kind dies beantragt, für die Dauer des voraussichtlichen Vorliegens der Voraussetzungen, jedoch jeweils längstens für **fünf Jahre** zu gewähren.